

Amtliche Bekanntmachung: Feststellung nach § 34 Absatz 1 und 3 des hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung

Die bei der Kommunalwahl am 15. März 2026 in den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf gewählte Abgeordnete über den Wahlvorschlag:

Nr. 3 – Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD

Frau Handan Özgüven, Stadtallendorf, lfd. Nr. 334

hat mit Schreiben vom 09. April 2026 auf ihr Abgeordnetenmandat verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 und 3 KWG stelle ich fest, dass die noch nicht berufene Bewerberin mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der SPD

Frau Lena Kuhlmann-Freiwald, Gladenbach, 24.082 Stimmen, lfd. Nr. 318

in den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf nachrückt.

Bei der Feststellung des nachrückenden Kreistagsmitglieds blieb

Herr Christian Somogyi, Stadtallendorf, 24.085 Stimmen, lfd. Nr. 351

nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 KWG unberücksichtigt, da der Genannte mit Schreiben vom 18.04.2026 auf seine Anwartschaft verzichtet hat.

Die bei der Kommunalwahl am 15. März 2026 in den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf gewählte Abgeordnete über den Wahlvorschlag:

Nr. 7 – FREIE WÄHLER, FREIE WÄHLER

Frau Brigitte Lölkes, Wetter (Hessen), lfd. Nr. 708

hat mit Schreiben vom 12. April 2026 auf ihr Abgeordnetenmandat verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 und 3 KWG stelle ich fest, dass der noch nicht berufene Bewerber mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der FREIE WÄHLER

Herr Kurt Schumacher, Wetter (Hessen), 7.456 Stimmen, lfd. Nr. 704

in den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf nachrückt.

Nach § 34 Absatz 4 i.V.m. § 25 KWG kann jeder Wahlberechtigte des Landkreises Marburg-Biedenkopf binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung ab gegen diese Feststellung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Kreiswahlleiter in 35043 Marburg, Im Lichtenholz 60 (Kreisverwaltung), schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Kreiswahlleiter
für die Wahl des Kreistags
im Landkreis Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

Marburg, 30.04.2026

Delschen
Kreiswahlleiter